

Statuten des Vereins

PiNoCchiO

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Pinocchio“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Artikel 3

Der Verein hat zum Ziel für Kinder (vom Kleinkindalter bis und mit Primarschulalter) und Ihre Eltern zur Bewältigung schwieriger Erziehungs- und Entwicklungssituationen beraterische Unterstützung anzubieten und damit eine gesunde Entwicklung zu fördern.

Artikel 4

Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine Beratungsstelle für die Region Zürich mit folgenden fachlichen Schwerpunkten:

4.1 Sozialpädagogische-kinderpsychologisches Leistungsspektrum:

- Problem- und zielgerichtete, psychoanalytisch basierte Beratung und Begleitung von Kindern und Eltern
- Aufsuchen der Lebensfelder des Kindes und seiner Bezugspersonen (Hausbesuche)
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit beteiligten Fachleuten und Institutionen
- Verminderung der aktuellen Belastungssituation und Prävention zukünftiger Entwicklungsbelastungen beim leidenden Kind und seinem familiären, familienergänzenden und schulischen Umfeld.

4.2 Besondere Problemlagen im Kleinkind- und Primarschulalter können beispielsweise sein:

- Verhaltensauffälligkeiten (wie soziale Kontaktarmut, Aggressionen, depressive Verstimmungen, schwerwiegende und persistierende Regelverletzungen)
- Auffällige und belastende Entwicklungsschwierigkeiten
- Belastende und andauernde psychosomatische Spannungsreaktionen (wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Einnässen, Essstörungen, Ruhelosigkeit, Atemstörungen)

Statuten des Vereins

PiNoCcHiO

- Belastungen durch Migrationssituationen (wie wegen andersartigem kulturellen und sozialem Hintergrund verschärfte Integrationsprobleme)
- 4.3 Die Beratungsstelle ist bezüglich Zugänglichkeit, Eltern Miteinbezug und Kostenbeteiligung möglichst niederschwellig.

Artikel 5

Der Verein initiiert Projekte oder beteiligt sich an fachlichen Aktivitäten anderer Institutionen, wenn dies für die grundsätzliche Zielsetzung (Art.3) zweckdienlich ist. Die vereinseigenen finanziellen Mittel müssen dies entweder zulassen oder die Aufwendungen werden mittels einer separaten Projektfinanzierung sichergestellt.

III. Mittel zur Zielerreichung

Artikel 6

Zur Gewährleistung des Betriebes der Beratungsstelle und der professionellen sozial pädagogisch-kinderpsychologischen Fachtätigkeit wird vom Verein ein entsprechend qualifiziertes Mitarbeiterin- und Mitarbeiterteam eingestellt.

Artikel 7

Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel für seine Zielsetzung mittels:

- 7.1 Betriebsbeiträgen und Leistungsaufträgen der öffentlichen Hand
- 7.2 Zuwendungen privater Institutionen, von Stiftungen und von Privatpersonen
- 7.3 Mitgliederbeiträgen
- 7.4 Kostenbeteiligung der Auftraggeber und der Ratsuchenden
- 7.5 Projektfinanzierungen aus speziellen Fonds und Stiftungen

IV. Vereinsmitgliedschaft

Artikel 8

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 8.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 8.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag herabsetzen oder erlassen.

Artikel 9

Auflösung der Mitgliedschaft

- 9.1 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Er ist dem Vereinspräsidium schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch geschuldet.
- 9.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, falls es die Vereinsstatuten missachtet oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- 9.3 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs geführt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen – von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet – beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen.

V. Organe des Vereins

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand
- 10.3 Die Revisionsstelle

VI. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Ordentliche Mitgliederversammlung:

- 11.1 Die ordentliche Jahresversammlung zur Abwicklung der anstehenden üblichen Jahresgeschäfte insbesondere zur Berichterstattung und Rechnungslegung über das letzte Geschäftsjahr und Dechargéerteilung für den Vorstand findet in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres statt.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder und enthält mindestens eine detaillierte Traktandenliste.

Artikel 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlung:

- 12.1 Einberufung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
- 12.2 aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- 12.3 oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder.

Artikel 13

Beschlussfassung:

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand oder dem Mitarbeiterteam angehören.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte beschliessen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und dringlich sind, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt und beschlossen werden.
- 13.3 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung.
- 13.4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist und die im Art. 21 gesondert geregelte Vereinsauflösung.

Artikel 14

Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- 14.1 Wahl des/der Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- 14.2 Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie des Budgets.
- 14.3 Beschlussfassung über Deckung der Defizite oder Verwendung des Jahresüberschusses.
- 14.4 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- 14.5 Statutenänderungen
- 14.6 Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- 14.7 Auflösung des Vereins gemäss Art. 21.

VII. Der Vorstand

Artikel 15

Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes:

- 15.1 Die ordentliche Amtsperiode des Vorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer laufenden Amtsperiode neu gewählte Vorstandsmitglieder werden erstmals nur für die noch verbleibende Zeit der Amtsperiode gewählt.
- 15.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber und kann Vorstandsmitglieder arbeitsteilig mit Ressortaufgaben beauftragen.
- 15.3 Von Amtes wegen partizipiert die Geschäftsleitung der Beratungsstelle an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Sie hat ein Antrags- und Mitspracherecht in allen die Beratungsstelle betreffenden Vorstands- und Vereinsgeschäften.
- 15.4 Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidium mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.
- 15.5 Der Vorstand ist ermächtigt in eigener Kompetenz unverhoffte Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

Artikel 16

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- 16.1 Er trifft alle geeigneten organisatorisch-strategischen und fachlichen Vorkehrungen zur Erreichung der in den Artikeln 3 – 7 umschriebenen Zielsetzungen und zur Sicherstellung der erforderlichen Mittel.
- 16.2 Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente.
- 16.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, insbesondere seine grundlegenden Zielsetzungen und strukturellen Anliegen zur Gewährleistung der Beratungstätigkeit.
- 16.4 Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Die rechtsgültige Unterzeichnung für den Verein erfordert die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstands zusammen mit der Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung.
- 16.5 Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
- 16.6 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Statuten des Vereins

PiNoCcHiO

Artikel 17

Vorstandssitzungen:

- 17.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung umfasst neben Zeit und Ort eine detaillierte Traktandenliste.
- 17.2 Dringliche, nicht bis zum nächsten Sitzungstermin aufschiebbare Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen wenn kein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangt.

Artikel 18

Beschlussfassung im Vorstand:

- 18.1 Um beschlussfähig zu sein muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 18.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 18.3 Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 18.4 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die schriftliche Stimmabgabe des gesamten Vorstandes.

Artikel 19

Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen. Das Präsidium ist für die Vorbereitung des Vereins- und Vorstandsgeschäfte und für den Vollzug der Beschlüsse aller Vereinsorgane verantwortlich und wird von der Geschäftsleitung und den Ressortverantwortlichen des Vorstandes dabei unterstützt.

VIII. Rechnungsabschluss und Revisionsstelle

Artikel 20

Das Kalenderjahr bestimmt die Rechnungsperiode. Der Rechnungsabschluss erfolgt per Ende Dezember.

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine anerkannte Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung des Vereins und seiner Beratungsstelle. Die Revisionsstelle legt zuhanden der Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

IX. Vereinsauflösung

Artikel 22

Modalitäten einer Vereinsauflösung:

- 22.1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, falls mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Der Vorstand kann den Auflösungsantrag notfalls auch allen Vereinsmitgliedern schriftlich unterbreiten. Für einen gültigen Zirkulationsbeschluss muss sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich äussern und davon muss allenfalls eine 2/3 Mehrheit einer Auflösung zustimmen.

- 22.2 Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, auf Vorschlag des Vorstandes, entscheidet ebenfalls die ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr oder ist Bestandteil des Zirkulationsbeschlusses. Es soll jedenfalls einer gemeinnützigen Organisation mit Schwerpunkt auf Beratungstätigkeit für Kinder überwiesen werden.

- 22.3 Der Vorstand nimmt die Vereinsliquidation vor.

X. Haftung

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Am 11. Mai 2017 hat die Mitgliederversammlung den revidierten Artikel 16.4 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die übrigen Teile der Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Juli 2000 und die Änderungen vom 27. Mai 2005.

Statuten des Vereins

PiNoCcHiO

Zürich, 11. Mai 2017

Für den Verein **Pinocchio**

Der Präsident:



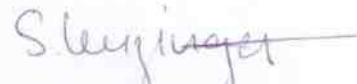
Bruno Hohl

Die Geschäftsleiterin i.V.:



Christina Häberlin

Die Protokollführerin:



Susanne Leuzinger